



**Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-010661**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Gasumlage ggf. als steuerlich absetzbare Sonderausgabe beim Lohnsteuerjahresausgleich berücksichtigt wird, um die Belastungen für private Gasverbraucher abzufedern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Art der Beheizung von Wohngebäuden durch politische Entscheidungen beeinflusst und bestimmt sei.

Verbraucher könnten die von ihnen genutzte Heizungsart nicht frei wählen. Vielmehr sei die Wahl bereits durch zahlreiche Faktoren wie die Verfügbarkeit oder Umweltfreundlichkeit eingeschränkt. Die Hälfte der Haushalte nutze in Deutschland Gas zu Heizzwecken. Die anstehende Erhöhung der Gasumlage treffe daher nur diese Nutzergruppe. Es könne jedoch nicht sein, dass diese Umlage im Zuge der Gasknappheit und steigender Gaspreise nur durch die Hälfte der Energienutzer gezahlt werde. Daher sei eine Entlastung etwa durch die Berücksichtigung der Gasumlage als Sonderausgaben im Zuge des Lohnsteuerausgleichs angebracht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 116 Mitzeichnende an, und es gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Aufgrund der Energiekrise im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine ist es zu einem starken Preisanstieg beim Energieträger Gas gekommen. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass die seinerzeit geplante Gasbeschaffungsumlage am 30. September 2022 per Kabinettsbeschluss ausgesetzt wurde. Die entsprechende Aufhebungsverordnung ist rückwirkend zum 9. August 2022 in Kraft getreten. Folglich erweist sich die Forderung nach einer hierauf bezogenen Entlastung, wie sie mit der Petition begehrt wird, als nicht mehr notwendig.

Weiter macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung angesichts der allgemein stark gestiegenen Preise drei Entlastungspakete mit einem Gesamtvolumen von etwa 100 Mrd. Euro für die Jahre 2022 und 2023 auf den Weg gebracht hat. Diese tragen mit umfangreichen Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung für Bürger und Wirtschaft bei. Zudem wurde mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie ein wirtschaftlicher Abwehrschirm aufgespannt, für den bis zu 200 Mrd. Euro für streng zweckgebundene Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Energiekrise bis zum Frühjahr 2024 zur Verfügung stehen. Mithilfe dieser Mittel soll insbesondere eine Senkung von Energiepreisen erreicht werden. Außerdem wurde mit dem wirtschaftlichen Abwehrschirm eine zeitlich befristete Gas- und Strompreisbremse zum 1. Januar 2023 eingeführt. Die Dezember-Soforthilfe brachte zudem bereits für den Dezember 2022 Entlastung für jeden Haushalt, der Gas oder Fernwärme bezieht.

Zusätzlich wurden in den Entlastungspaketen weitere Maßnahmen beschlossen. Diese beinhalteten unter anderem eine Energiepreispauschale für einkommenssteuerpflichtige Erwerbstätige sowie Einmalzahlungen für Bezieher von bestimmten Sozialleistungen und Arbeitslosengeld I. Darüber hinaus enthielten sie den Wegfall der EEG-Umlage, die jeweils für drei Monate im vergangenen Sommer geltende Energiesteuersatzreduktion auf Kraftstoffe und das 9-Euro-Ticket sowie den ab dem 1. Oktober 2022 temporär reduzierten Umsatzsteuersatz auf Gas und Fernwärme. Mit dem ebenfalls in diesem Rahmen beschlossenen Inflationsausgleichsgesetz wurden außerdem Anpassungen an den steuerlichen Freibeträgen vorgenommen.

Das seit dem 1. Januar 2023 gültige „WohngeldPlus“ ermöglicht mehr Menschen, Wohngeld zu erhalten, die Höhe des Wohngeldes wurde angepasst sowie eine



dauerhafte Heizkomponente hinzugefügt. Viele Bürger haben seit dem 1. Januar 2023 einen erstmaligen Anspruch auf Wohngeld und können entsprechende Anträge stellen. Nach Ansicht des Petitionsausschusses wurden somit vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Bürger und Wirtschaft, die von den erheblich gestiegenen Gaspreisen betroffen sind, angemessen zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.